

# **RAe Dr. Reip & Köhler**

## **Jena - Hildburghausen**



**Rechtsanwälte für Recht  
der Erneuerbaren Energien**

# Rechtliche Aspekte beim Bau und Betrieb von Geothermie-Anlagen

## 2. Geothermietagung

IHK Gera und Erdwärme Thüringen e.V.

18.-19. März 2009

# RAe Dr. Reip & Köhler



- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien

# Geothermie

- Bereiche mit rechtlicher Relevanz -

**Bergrecht**

**Wasserrecht**

**Baurecht**

**EEG-Recht**

**EEWärmeG**

# I. Bergrecht

- Regulierung der Förderung von Bodenschätzen
- Ziel: ressourcenschonende Nutzung
- Erdwärme bergfreien Bodenschätzen gleichgestellt  
(§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BBergG)
- Erdwärme: nur natürliches Energievorkommen unterhalb der Erdoberfläche
- Speicherung von Wärme und Kälte nicht erfasst

# I. Bergrecht

A) Aufsuchen von Erdwärme

- B) grundstücksbezogene Erdwärmennutzung
- C) sonstige Erdwärmennutzung
- D) Bohrungen über 100 m Tiefe

# I. A) Aufsuchen von Erdwärme

- Aufsuchen: Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen
- Probebohrungen evtl. notwendig zur Auslegung und Dimensionierung von Geothermieprojekten
- Erlaubnis gemäß § 7 BBergG erforderlich
- Betriebsplan gemäß § 51 BBergG muss aufgestellt werden

# I. B) grundstücksbezogene Erdwärmennutzung

- „Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung“  
→ keine bergrechtliche Gewinnung von Bodenschätzen
- ausschließlich zur Versorgung der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen Gebäude
- keine Bewilligung gemäß § 8 Bundesberggesetz
- Ausnahme liegt nicht vor bei grundstücksübergreifende Nutzung von Erdwärme (z.B. Gemeinschaftsanlage benachbarter Grundstückseigentümer)

# I. C) sonstige Erdwärmennutzung

- Bewilligung gemäß § 8 BBergG erforderlich
- Bewilligung: Recht im festgelegten Bewilligungsfeld bestimmte Bodenschätze zu gewinnen
- Nutzungsrecht für sämtliche Erdwärme:  
oberflächennahe Erdwärme oder Tiefenerdwärme
- Aufstellung eines Betriebsplanes
- Vorlage bei zuständigen Bergamt  
(Betriebsplanverfahren)

# I. D) Bohrungen über 100m

- Eindringen von über 100m in Erdkörper
- Anzeigepflicht unabhängig von Zweck der Bohrung, § 127 BBergG
- Ggfls. Erfordernis zur Aufstellung eines Betriebsplanes nach § 51 Abs. 1 BBergG

# II. Wasserrecht

- A) geschlossene Systeme
- B) Anlagen mit Grundwasserförderung

## II. A) geschlossene Systeme

- Bei Einsatz von Erdsonden und Erdwärmekollektoren kein Eingriff in Grundwasserhaushalt
- Keine Entnahme von Grundwasser oder Einleitungen in dieses  
→ keine Benutzung des Grundwassers im Sinne des WHG
  
- Soweit Eindringen in Boden mit Freilegung oder potentieller Einwirkung auf Grundwasser  
→ Anzeige bei Wasserbehörde

## II. A) geschlossene Systeme

- Bei Einsatz wassergefährdende Flüssigkeiten als Wärmetransportmittel  
→ Benutzungstatbestand jedoch erfüllt
- besondere Sorgfaltspflichten für Anlagenbetreiber (§§ 19a ff. WHG)
- z.B. doppelwandige Ausführung, entgegen optimalem Wärmeaustausch
- als Wärmeträger damit praktisch nur Wasser oder Flüssigkeiten des Anhang 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) geeignet

## II. B) Anlagen mit Grundwasserförderung

- Wärmegewinnung durch Entnahme von Grundwasser, Entzug der Wärme und Rückleitung
- Zutageförderung → Benutzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 WHG
- grundsätzlich eine behördlichen Erlaubnis erforderlich,  
§ 2 Abs. 1 WHG
- Ausnahme nur bei Entnahme für Haushalt in geringer Menge,  
§ 33 Abs. 1 WHG
- Zurückleiten → ebenfalls Benutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG
- Erlaubnis zu versagen, bei Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und nicht durch Auflagen vermeidbar,  
§ 6 Abs. 1 WHG
- Z.B. Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung
- Einzelfallprüfung

# III. Baurecht

- A) öffentliches Baurecht
  - Keine Errichtung im Außenbereich möglich,  
§ 35 Abs. 1 BauGB (keine Privilegierung)
  - Im städtebaulichen Innenbereich Beachtung der  
Thüringer Bauordnung
  - gilt v.a. für oberirdische Anlagenbestandteile  
→ baurechtliche Genehmigungspflicht

# III. Baurecht

- B) privates Baurecht
  - geregelt im Zivilrecht
  - Hier: - Kaufverträge über Anlagenbestandteile, §§ 433ff BGB
    - Werkverträge mit Bauunternehmen, §§ 631ff BGB
  - Genaue Abstimmung der Aufgaben und Terminierung mit Baufirmen notwendig
  - Garantierechte sich übertragen lassen
  - Verjährung der Mängelgewährleistung differenziert zu betrachten:
    - Bauwerke 5 Jahre
    - Bewegliche Sachen 2 Jahre

# IV. Geothermie zur Stromgewinnung

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt (neue Fassung 2009)
- Anschlusspflicht durch EVU an örtliches Stromnetz
- Abnahme- und Vergütungspflicht für erzeugten Strom
- Nach EEG spezielle Vergütungssätze (abhängig von Anlagenleistung)
  - Bis 10 MW → 0,16€/kWh
  - Ab 10 MW → 0,105€/kWh
  - Wärmenutzungsbonus → 0,03€/kWh

# V. Geothermie zur Senkung des Energieverbrauchs beim Hausneubau

- gemäß Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)  
Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Neubau von Gebäuden  
→ durch Einsatz Geothermie möglich
- Abdeckung des Wärmebedarf des Gebäudes mindestens zur Hälfte durch eingesetzte Wärmepumpe
- Einhaltung einer näher bestimmten Jahresarbeitszeit  
→ Sicherstellung, dass mehr Wärme erzeugt wird, als eingesetzte Wärme für Erzeugung Betriebsstrom

# Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Foto: AEP Energie-Consult GmbH

Dr. Reip & Köhler - RAe für Recht der  
Erneuerbaren Energien

# RAe Dr. Reip & Köhler

Dr. Hans S. Reip  
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1  
(Schillerhof)  
07749 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71  
Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de  
[www.NewEnergy-Law.de](http://www.NewEnergy-Law.de)